

MÉMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

DES

Großherzogthums Luxemburg.

Vendredi, 28 octobre 1904.

N<sup>o</sup> 68.

Freitag, 28. Oktober 1904.

*Arrêté grand-ducal du 25 octobre 1904, approuvant diverses modifications et ajoutés au règlement d'exploitation des chemins de fer Guillaume-Luxembourg.*

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Vu l'art. 7 du traité du 11 novembre 1902, approuvé par la loi du 3 avril 1903, concernant l'exploitation des chemins de fer Guillaume-Luxembourg ;

Vu le règlement d'exploitation pour les dits chemins de fer, approuvé par Notre arrêté du 23 décembre 1899 ;

Notre Conseil d'État entendu ;

Sur le rapport de Notre Directeur général des travaux publics, et après délibération du Gouvernement en conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

**Art. 1<sup>er</sup>.** Les dispositions modificatives et complémentaires ci-après relatées, à introduire au règlement d'exploitation des chemins de fer Guillaume-Luxembourg, sont approuvées en tant qu'elles sont conformes au traité du 11 novembre 1902 et sans préjudice de l'application de la convention internationale de Berne relative au transport de marchandises par chemins de fer.

1) In § 44 wird der letzte Satz des Abs. 4 „Die Käfige müssen luftig und geräumig sein“ gestrichen und folgende Bestimmung als Abs. 7 hinzugefügt :

(7) Die näheren Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Thieren sind in der Anlage A 1 enthalten.

**Groß. Beschluß vom 23. Oktober 1904, verschiedene Abänderungen und Zusätze zum Betriebs-Reglement (Verkehrsordnung) der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen betreffend.**

Nir **Adolph**, von Gottes Gnaden Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc. ;

Nach Einsicht des Art. 7 des Vertrages vom 11. November 1902, genehmigt durch Gesetz vom 3. April 1903, den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen betreffend ;

Nach Einsicht des durch Unseren Beschluß vom 23. Dezember 1899 genehmigten Betriebs-Reglements genannter Eisenbahnen ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

Auf den Bericht Unseres General-Directors der öffentlichen Arbeiten und nach Berathung der Regierung im Conseil ;

Saben beschlossen und beschließen :<sup>1)</sup>

**Art. 1.** Nachstehende Abänderungen und Zusätze zum Betriebs-Reglement (Verkehrsordnung) der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen sind genehmigt, insofern dieselben mit dem Vertrage vom 11. November 1902 in Einklang stehen und unbeschadet der Anwendung des Berner Vertrags über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr.

2) Als Anlage A 1 werden nachstehende Bestimmungen aufgenommen:

**Nähere Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Thieren.**

**I. Verladung.**

§ 1. — (1) Soweit die Stationen nach den Tarifbestimmungen unbeschränkt oder beschränkt für den Viehverkehr bestimmt sind, müssen sie mit Vorrichtungen versehen sein, die den Abfertigungsbefugnissen entsprechend ein zweckmäßiges Ein- und Ausladen der Thiere gestatten.

(2) Auf der Oberfläche der holzernen Verladerrampen müssen in zweckentsprechenden Zwischenräumen schmale Latten mit abgerundeten Kanten angebracht sein, damit die Thiere sicher stehen können.

(3) Die Oberfläche der festen Rampen darf höchstens 1 : 8, die der beweglichen Vorrichtungen höchstens 1 : 3 geneigt sein.

(4) Die Ladebrücken müssen hinreichend breit und mit mindestens 20 Zentimeter hohen Schutzleisten an beiden Seiten sowie mit Trittlatten (siehe Abs. 2) versehen sein. Auch müssen Vorkehrungen zum Schutze gegen seitliches Abdrängen der Thiere getroffen sein.

(5) Auf Stationen mit regelmäßigem größeren Viehversande sowie auf den Tränkstationen (§ 6) oder in deren Nähe müssen zur vorübergehenden Unterbringung des Viehes eingefriedigte Räume (Buchten, auch Bänke genannt), von denen ein angemessener Theil überdeckt sein muß, vorhanden sein. Diese von den Bahnverwaltungen zu schaffenden Räume müssen Brunnen oder eine Wasserleitung sowie Vorrichtungen enthalten, die das Anbinden, Füttern und Tranken der Thiere ermöglichen. Sie müssen in kleinere Abtheilungen getheilt sein, in denen die Thiere verschiedener Gattung und das Großvieh (Pferde, auch Fohlen, einschließlich Ponies, Rindvieh, Maulthiere, Esel und dergl.), vom Kleinvieh (Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Hunde, Geflügel und dergl.) getrennt unterzubringen sind; auf Mutterthiere mit saugenden Jungen findet letztere Bestimmung keine Anwendung. Der Fußboden muß so beschaffen sein, daß eine ordnungsmäßige Reinigung möglich ist.

(6) Für die vorübergehende Unterbringung der Thiere in überdeckten Räumen kann ein im Tarife festzusetzendes Standgeld erhoben werden. Das Standgeld dient zugleich als Vergütung für die Benutzung der Einrichtungen zur Fütterung und Tränkung der Thiere.

§ 2. — (1) Die Thiere sind in bedeckten oder in hochbordigen offenen Wagen zu befördern. In den Monaten Januar, Februar und Dezember dürfen offene Wagen nur auf Antrag des Reisenden gestellt werden. Geflügel darf nur in bedeckten Wagen befördert werden.

(2) Mehrbödige Wagen dürfen nur verwendet werden, wenn sie an den Seiten Lattenwände haben; diese müssen so weit aus dichten Brettern bestehen oder mit dichten Klappen versehen sein, daß die Thiere gegen Zugluft von unten geschützt sind und das Herausfallen von Koth und Streu verhindert wird. Diese Bestimmung findet auf die mehr als zweibödigen zur Geflügelbeförderung bestimmten Wagen keine Anwendung. Doch müssen auch bei diesen Wagen die Seitenwände aus Latten bestehen und mit Schutzleisten, die das Herausfallen von Koth und Streu verhindern, versehen sein.

(3) Die Wagen-Unterkästen dürfen nur zur Beförderung einzelner unterwegs erkrankter Thiere benutzt werden.

(4) Die lichte Breite der zum Transporte von Großvieh zu benutzenden Wagen soll mindestens 2,60 Meter betragen.

(5) Bei Verwendung bedeckter Wagen zur Viehverladung sind solche Wagen auszuwählen, die

in der Nähe der Wagendecke an den Längs- oder Stirnseiten je 2 verschließbare Öffnungen von je mindestens 0,40 Meter Länge und 0,30 Meter Breite haben und außerdem an den Thüren mit Vorrichtungen versehen sind, die ihr Offenhalten in einer Breite von 0,35 Meter bei Großvieh und von 0,15 Meter bei Kleinvieh ermöglichen. Bleiben die Thüren während der Fahrt ganz geöffnet, so müssen die Thüröffnungen durch einen 1,50 Meter hohen Bretterverschlag oder durch Lattengitter verstellt sein.

(6) Die offenen Wagen müssen bei Verwendung für den Transport von Großvieh eine Bordhöhe von mindestens 1,50 Meter über dem Fußboden und bei Verwendung für den Transport von Kleinvieh eine Bordhöhe von mindestens 0,75 Meter haben.

(7) Zum Festbinden der Thiere müssen Vorrichtungen, wie eiserne Ringe usw., in den Wagen angebracht sein.

(8) Die Größe der Ladefläche eines jeden zur Beförderung von Thieren zu benutzenden Wagens muß an seiner Außenseite in Quadratmetern angegeben sein, und zwar bei mehrbödigen und bei den in mehrere Abteilungen getheilten Wagen derart, daß die Größe eines jeden Raumes ersichtlich ist.

(9) Bezüglich der vorhandenen alten Wagen können Abweichungen von den Vorschriften in Abs. 4 und 5 von den Landes-Aufsichtsbehörden zugelassen werden.

§ 3. — (1) Die zur Beförderung von Thieren zu verwendenden Käfige, Kisten, Körbe, Säcke oder andere Behälter müssen hinlänglich geräumig und luftig sein. Die Thiere dürfen nicht getrieben zur Beförderung aufgegeben werden.

(2) Die Käfige usw. müssen einen dichten Boden und so weit hinauf dicke Wände haben, daß eine Verunreinigung des Wagens durch Kot und Streu möglichst ausgeschlossen ist. Diese Bestimmung findet auf Geflügelsendungen in Wagenladungen keine Anwendung. Behälter, die ganz oder zum Theil aus Latten bestehen, müssen so beschaffen sein, daß die Thiere nicht einzelne Korpertheile hindurchzwängen können, auch müssen sie so hoch sein, daß die Thiere zwanglos darin stehen können. Gebrauchte Käfige usw. dürfen nur nach vorheriger gründlicher Reinigung wieder benutzt werden. Ferner müssen alle Käfige usw., die zu Transporten von voraussichtlich mehr als 36 Stunden Dauer benutzt werden, mit zweckmäßigen Vorrichtungen zum Tränken und bei der Beförderung von Kleinvieh auch zum Füttern der Thiere versehen sein, es sei denn, daß von seiten des Absenders für die Fütterung und Trantung auf Unterwegsstationen in anderer Weise Vorforge getroffen ist. Der Boden der Behälter muß mit Heu, Stroh, Sand, Torfmull oder Sägespänen bedeckt sein. Bei der Verladung ist darauf zu achten, daß zu den Behältern ausreichend frische Luft treten kann; insbesondere dürfen andere Güter nicht auf die Käfige, Kisten, Körbe usw. und diese nur dann übereinander verladen werden, wenn durch Anbringung von Leisten oder dergl. dafür gesorgt ist, daß zwischen dem Boden des oberen und dem Deckel des unteren Behälters ein luftiger Raum von mindestens 3 Zentimeter Höhe frei bleibt.

(3) Bei Festsetzung der größten Zahl der in einen Wagen zu verladenden Thieren ist davon auszugehen, daß Großvieh nicht aneinander und gegen die Wandung des Wagens gepreßt stehen darf. Dieser Vorschrift ist genügt, wenn ein Mann sich zwischen den eingeladenen Thieren hindurch bewegen kann. Bei der Querverladung muß außerdem zwischen den Thieren und den Wagenwänden so viel Raum bleiben, daß eine Verletzung der Thiere durch Aufschuern und dergl. am Kopfe oder am Hintertheile vermieden wird. Kleinvieh muß die Möglichkeit haben, sich zu legen. Die Entscheidung darüber, ob diesen Vorschriften entsprochen ist, steht dem diensthabenden Stationsbeamten zu.

(4) Großvieh und Kleinvieh sowie Thiere verschiedener Gattung dürfen in denselben Wagen

nur dann verladen werden, wenn jede Gattung durch Schranken, Bretter- oder Lattenverschlage von der anderen getrennt wird. Auch in Kafigen, Kisten und dergl. mussen Thiere verschiedener Gattung durch Verschlage und dergl. von einander getrennt werden. Bei der Beforderung von Mutterthieren mit saugenden Jungen finden vorstehende Beschrankungen nicht statt.

(5) Die mit unverpactem Geflugel beladenen Wagen sind unter Weiverschlu zu befordern.

(6) Das Bestreuen der Fuboden offener Wagen und der nur mit Lattenwanden versehenen, bedeckten Wagen mit brennbarem Material ist unzulassig.

#### II. Beforderung.

 4. — (1) Die Beforderung lebender Thiere erfolgt in Viehzugen, Gutierzugen und nach naherer Bestimmung der Bahnverwaltungen in Personenzugen.

(2) Viehzuge sollen auf Strecken mit regelmaigem starken Viehverkehr an bestimmten von den Eisenbahnverwaltungen bekannt zu machenden Tagen — regelmaig oder nur nach Bedarf — nach den fur jede Fahrplanperiode festzusetzenden Fahrplanen verkehren; sie mussen derart gelegt sein, da der Aufenthalt fur das auf den Anschlulinien zu- und abgehende Vieh auf das unbedingt notige Ma beschrankt wird. Bei Aufstellung der Fahrplane ist fur die Trankstationen ( 6) ein zur Trankung des Viehes ausreichender Aufenthalt vorzusehen.

(3) Steht soviel Vieh zur Beforderung, da zu seiner Verladung mindestens 20 Achsen erforderlich sind, so ist in Ermangelung anderer Befordernungsgelegenheiten ein besonderer Viehzug abzulassen.

 5. — (1) Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzuge ( 4 Abs. 2) darf — vorbehaltlich der Befugnis der Landes-Aufsichtsbehorde, bei besonderen Verhaltnissen eine Abweichung zu gestatten — nicht weniger als 25 Kilometer in der Stunde betragen. Soweit Bestimmungen der Betriebsordnung fur die Haupteisenbahnen oder der Bahnordnung fur die Nebeneisenbahnen dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, ist sie in dem dadurch bedingten Umfange zu ermaigen.

(2) Die fur die Trankstationen vorzusehenden Aufenthalte ( 4 Abs. 2) bleiben bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit auer Betracht.

(3) Auf die Viehzuge der Militarverwaltung findet die Bestimmung in Abs. 1 uber die Geschwindigkeit keine Anwendung.

 6. — (1) Alle Thiere, deren Beforderung von der Abgangs- bis zur Bestimmungsstation 24 Stunden oder langer in Anspruch nimmt, sollen vor der Verladung vom Absender gefuttert und getrankt werden. Bei den mehr als 36 Stunden dauernden Transporten in Viehzugen hat spatestens nach je 36 Stunden eine Futterung und Trankung der Thiere stattzufinden, wobei unverpackte Thiere anzuladen sind. Das Aus- und Wiedereinladen der Thiere obliegt dem Absender; wenn diese Geschafte auf Antrag des Absenders durch die Eisenbahn besorgt werden oder deren Arbeitskrafte dabei mitwirken, kann hierfur eine im Tarif festzusetzende Gebuhr erhoben werden. Der Weitertransport der Thiere darf erst nach Ablauf von mindestens 6 Stunden erfolgen. Fur militarische Pferdetransporte in Viehzugen gelten vorstehende Bestimmungen nicht.

(2) Fur die Futterung und Trankung dieser Thiere sind nach Bedarf besondere Stationen mit Einrichtungen zu versehen. Diese Stationen (sogenannte Trankstationen) werden vom Reichs-Eisenbahn-Amt nach Anhorung der beteiligten Bundesregierungen bestimmt und sind in den Tarifen bekannt zu machen.

 7. — (1) Das Rangieren der mit Thieren beladenen Wagen ist auf das dringendste Bedurfnis zu beschranken und stets mit besonderer Vorsicht vorzunehmen; heftiges Anstoen ist unbedingt zu vermeiden.

(2) Die Behälter mit Tieren dürfen beim Ein- und Ausladen nicht gestoßen, geworfen oder gestürzt werden.

§ 8. — Bei Transporten zur Nachtzeit müssen die Begleiter von Viehsendungen mit gut brennenden Laternen versehen sein. Die Verwendung von leicht entzündlichen Brennstoffen, wie Petroleum usw., ist verboten.

3) In der Anlage B wird

A. hinter VI folgende Nummer eingeschaltet:

Vla. Mischungen von amorphem Phosphor mit Harzen oder Fetten, deren Schmelzpunkt über 35 Grad liegt, werden zur Beförderung zugelassen, wenn sie durch Zusammenschmelzen ihrer Bestandteile hergestellt sind. Sie sind entweder in Kisten, die kein Ausstreuen gestatten, zu verpacken, oder müssen in ungeladene Geschosse eingegossen sein.

B. in Nr XXXVc eingefügt:

a) hinter dem mit „Anagon-Sprengpulver“ beginnenden Absätze: Astra lit I und II (Gemenge von Ammonsalpeter, Trinitrotoluol oder Mononitronaphtalin, Holzkohle, Holzmehl, Paraffinöl und höchstens 4% Nitroglycerin),

b) hinter dem mit „Dahmenit B“ beginnenden Absätze: Gesteins-Dahmenit (Gemenge von ungefähr 80% oder mehr Ammoniaksalpeter mit festen Kohlenwasserstoffen oder Nitrokohlenwasserstoffen — Dinitrobenzol, Nitronaphtaline, Nitrotoluole — mit oder ohne Zusatz von Wurzelmehlen, Kalisalpeter, Natriumsalpeter, Alkalidromaten, Alkaliphosphaten, Braunerstein oder Blutlaugensalz),

c) hinter dem mit „Favierschem Sprengstoffe“ beginnenden Absätze: Fulmenit (Gemenge von Ammonsalpeter, Trinitrotoluol, Holzkohle, Paraffinöl und höchstens 4% Schießwolle),

d) hinter dem mit „Noburit IT“ beginnenden Absätze: Noburit II (Gemenge von Trinitrotoluol, Mehl, Kalisalpeter, Chlornatrium, Kaliumpermanganat, Ammoniaksalpeter),

Noburit IIIa (Gemenge von Trinitrotoluol, Mehl, Kalisalpeter, Ammoniumsulfat, Kaliumpermanganat, Ammoniaksalpeter),

e) hinter dem mit „Gesteins-Westfalit B“ beginnenden Absätze: Gesteins-Westfalit C (Gemenge von Ammoniumnitrat, Dinitrotoluol und Aluminiumpulver),

C. hinter XLVIII folgende Nummer eingeschaltet:

XLVIIIa. — Natrium und Kalium sind in starken Blechbüchsen mit verlötetem Deckel oder in starken, dicht verschlossenen Glasflaschen zu versenden, die mit Petroleum beschickt oder trocken sein müssen. Die Glasflaschen sind in Kieselguhr einzubetten. Die Blechbüchsen oder die Glasflaschen müssen in Holzkristen, die mit verlötetem Blecheinfaß ausgestattet sind, verpackt sein.

**Art. 2.** Notre Directeur général des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Château de Hohenbourg, le 23 octobre 1904.

Pour le Grand-Duc :  
Son Lieutenant-Représentant,  
GUILLAUME,  
Grand Duc Héréditaire.

Le Directeur général des  
travaux publics,  
Ch. RICHARD.

**Art. 2.** Unser General-Director der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Schloß Hohenbourg, den 23. Oktober 1904

Für den Großherzog:  
Dessen Statthalter,  
Wilhelm,  
Erzogroßherzog.

Der General-Director  
der öffentlichen Arbeiten,  
R. Richard.

**Bekanntmachung. — Eisenbahnen.**

In Gemäßheit des Schlußabjates der Vereinbarung vom 30. Juni 1893 (Memorial, S. 323), erleichternde Vorschriften für den Eisenbahnverkehr zwischen Luxemburg und Deutschland betreffend, kommen die durch vorstehenden Beschluß genehmigten Abänderungen der Anlage B zum Betriebsreglement (Verkehrsordnung) auch im luxemburgisch-deutschen Wechselverkehr zur Anwendung.

Luxemburg, den 26 Oktober 1904.

Der General-Director der öffentlichen Arbeiten,  
R. M i s s a r d.

*Arrêté grand-ducal du 23 octobre 1904, portant modification du règlement du 21 décembre 1861, pour l'amélioration de la race des chevaux, de la race des bêtes à cornes et de celle des pores.*

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Vu le règlement du 14 décembre 1861, pour l'amélioration de la race des chevaux, de la race des bêtes à cornes et de celle des pores, approuvé par arrêté r. g.-d. du 21 du même mois ;

Vu l'avis de la Commission permanente de statistique, ainsi que l'avis de la Commission d'agriculture ;

Notre Conseil d'Etat entendu ;

Sur le rapport de Notre Ministre d'Etat, Président du Gouvernement, et après délibération du Gouvernement en conseil ;

„ | Avons arrêté et arrêtons :

**Art. 1<sup>er</sup>.** L'alinéa 1<sup>er</sup> de l'art. 63 du règlement susvisé du 21 décembre 1861 est remplacé par la disposition suivante :

« Tous les trois ans, pendant les dix premiers jours du mois de décembre, il est fait un recensement général de tous les chevaux et bestiaux existant dans le Grand Duché ».

**Art. 2.** Notre Ministre d'Etat, Président du Gouvernement, est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Château de Hohenbourg, le 23 octobre 1904.

Pour le Grand Duc :  
Son Lieutenant Représentant,  
GUILLAUME,  
Grand-Duc Héréditaire.

Le Ministre d'Etat, Président  
du Gouvernement,  
EYSCHEN.

**Großh. Beschluß vom 23. Oktober 1904, die Abänderung des Reglements vom 21. Dezember 1861, über die Züchtung der Pferde-, Hornvieh- und Schweinezucht betreffend.**

Wir **Adolph**, von Gottes Gnaden Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc. ;

Nach Einsicht des Reglements vom 14. Dezember 1861, über die Züchtung der Pferde-, Hornvieh- und Schweinezucht, genehmigt durch Kgl. Großh. Beschluß vom 21. desl. Monats ;

Auf das Gutachten der ständigen Commission für Statistik sowie der Ackerbau-Commission ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

Auf den Bericht Unseres Staatsministers, Präsidenten der Regierung und nach Berathung der Regierung im Conseil ;

Saben beschlossen und beschließen ;

**Art. 1.** Art. 63, Abs. 1 des vorerwähnten Reglements vom 21. Dezember 1861 wird durch folgende Bestimmung ersetzt :

„Alle drei Jahre, während den zehn ersten Tagen des Monats Dezember, findet eine allgemeine Zählung der Pferde und des Viehes im Großherzogthum statt.“

**Art. 2.** Unser Staatsminister, Präsident der Regierung, ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Schloß Hohenberg, den 23. Oktober 1904

Für den Großherzog :  
Deßsen Statthalter,  
**Wilhelm**,  
Erbgroßherzog.

Der Staatsminister,  
Präsident der Regierung,  
E y s c h e n.

*Circulaire concernant le recouvrement  
des impositions communales.*

L'administration des contributions vient de m'informer qu'il sera matériellement impossible de recouvrer en 1905 déjà, simultanément et sur le même rôle, l'impôt de l'État et les impositions communales, le service du cadastre ne parvenant pas à achever à temps les travaux de renouvellement des livres cadastraux et d'établissement du cadastre sectionnaire.

L'année 1905 devant donc, à cet égard, être considérée comme période transitoire, celles des communes qui jusqu'ici ont dressé des rôles spéciaux sont rendues attentives que pour 1905 encore elles devront dresser un rôle spécial à recouvrer séparément. De plus, comme ces rôles devront être établis sur le vu des nouvelles évaluations cadastrales et que les copies des livres cadastraux actuels, se trouvant dans les communes, ne pourront pas être mises à jour, l'administration du cadastre mettra ses propres livres originaux, à partir du mois de mars prochain, à la disposition des communes qui lui en feront la demande. Toutefois, le délai pendant lequel les administrations communales pourront retenir ces documents ne devra pas excéder quinze jours, respectivement trois semaines pour les communes importantes. Les secrétaires communaux devront donc choisir le moment qui leur convient le mieux pour l'établissement des rôles spéciaux et s'occuper activement de ce travail pendant le temps que les registres seront entre leurs mains; inutile d'ajouter qu'ils devront consciencieusement déponiller les registres et fournir un travail exact.

Luxembourg, le 22 octobre 1904.

*Le Directeur général de l'intérieur,*  
**H. KIRPACH.**

*Avis. — Chambre des comptes*

Par arrêté grand-ducal du 20 octobre courant, démission honorable a été accordée, sur sa demande, à M. Jules Reding, de ses fonctions de conseiller honoraire à la Chambre des comptes.

Luxembourg, le 25 octobre 1904.

*Le Directeur général des finances,*  
**M. MONGENAST.**

**Kundschreiben, betreffend die Beitreibung der  
Gemeindeanlagen für das Jahr 1905.**

Zufolge einer seitens der Steuerverwaltung mir zugegangenen Mittheilung ist es materiell unmöglich, bereits für 1905 die Gemeindeanlagen gleichzeitig mit der Staatssteuer auf Grund einer und derselben Rolle zu erheben, weil die Erneuerung der Katasterbücher sowie die Eintheilung des Katasters nach Sectionen nicht rechtzeitig von der Katasterverwaltung fertig gestellt werden kann.

Das Jahr 1905 ist demnach in dieser Hinsicht als Uebergangsperiode anzusehen und diejenigen Gemeinden, welche bisher Sonderrollen aufgestellt haben, werden hiermit darauf hingewiesen, daß ebenfalls für 1905 die Beitreibung der Gemeindesteuer getrennt und mittelst Sonderrolle geschehen muß. Da ferner die neuen Katasterabschätzungen diesen Rollen als Grundlage dienen müssen und die Abschrift der jetzigen, in den Gemeinden befindlichen Katasterbücher nicht bewerkstelligt werden kann, wird die Katasterverwaltung vom Monat März künftigt an ihre eigenen Originalbücher den darum eintommenden Gemeinden zur Verfügung stellen. Jedoch darf die Frist, während welcher die Gemeindeverwaltungen fragliche Bücher zurückbehalten dürfen, vierzehn Tage, bezw. drei Wochen in den bedeutenderen Gemeinden, nicht überschreiten. Die Gemeindefretäre müssen demgemäß den zur Aufstellung der Sonderrollen geeigneten Zeitpunkt bestimmen und sich in der Benützung der Register anberaumten Frist fleißig mit dieser Arbeit befassen; selbstverständlich hat die Durchsicht der Register gewissenhaft zu geschehen und ist eine sorgfältige Arbeit zu liefern.

Luxemburg, den 22. Oktober 1904.

Der General-Director des Innern,  
**H. K i r p a c h.**

**Bekanntmachung. — Rechnungskammer.**

Durch Großh. Beschluß vom 20. Oktober et. ist Hrn. Julius H e d i n g, auf sein Gesuch, ehrenvolle Entlassung als Ehrenrechnungsrath bewilligt worden.

Luxemburg, den 25. Oktober 1904.

Der General-Director der Finanzen,  
**M. M o n g e n a s t.**

*Avis. — Justice.*

Par arrêté grand ducal en date de ce jour, ont été nommés juges de paix :

1<sup>o</sup> à Diekirch, M. H. *Kries*, actuellement juge de paix à Grevenmacher ;

2<sup>o</sup> à Mersch, M. C. *Kaysers*, actuellement juge de paix à Vianden ;

3<sup>o</sup> à Grevenmacher, M. Aug. *Liesch*, avocat-avoué à Luxembourg ;

4<sup>o</sup> à Redange, M. J.-B. *Sax*, avocat-avoué et attaché à la Direction générale de la justice à Luxembourg.

Luxembourg, le 27 octobre 1904.

*Le Ministre d'Etat, Président  
du Gouvernement,  
EYSCHEN.*

*Avis. — Administration des travaux publics.*

Par arrêté grand-ducal du 28 octobre et. ont été nommés dans l'administration des travaux publics :

1<sup>o</sup> conducteur de 1<sup>re</sup> classe : M. Lucien *Hansen*, conducteur de 2<sup>e</sup> classe à Remich ;

2<sup>o</sup> conducteur de 2<sup>e</sup> classe : M. Guillaume *Biermann*, conducteur de 3<sup>e</sup> classe à Wilz ;

3<sup>o</sup> conducteur de 5<sup>e</sup> classe : M. Ad. *Majeres*, conducteur auxiliaire à Luxembourg.

Luxembourg, le 28 octobre 1904.

*Le Directeur général des travaux publics,  
CH. RICHARD.*

*Avis. — Règlement communal.*

Dans ses séances des 9 juin, 28 juillet et 13 octobre 1904, le conseil communal de Hollerich a introduit certaines modifications au règlement en vigueur sur la conduite d'eau de Hollerich. — Ces modifications ont été dûment approuvées et publiées.

Luxembourg, le 26 octobre 1904.

*Le Directeur général de l'intérieur,  
H. KIRPACH.*

**Bekanntmachung. — Justiz.**

Durch Großh. Beschluß vom heutigen Tage sind zu Friedensrichtern ernannt worden :

1. Nach Diekirch, Hr. D. *Kries*, z. B. Friedensrichter zu Grevenmacher ;

2. Nach Mersch, Hr. C. *Kaysers*, z. B. Friedensrichter zu Vianden ;

3. Nach Grevenmacher, Hr. Aug. *Liesch*, Advokat-Anwalt zu Luxemburg ;

4. Nach Medingen, Hr. J. B. *Sax*, Advokat-Anwalt und Attaché bei der Generaldirektion der Justiz, zu Luxemburg.

Luxemburg, den 27. Oktober 1904

*Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
Eyschen.*

**Bekanntmachung — Bauverwaltung.**

Durch Großh. Beschluß vom heutigen Tage sind in der Bauverwaltung ernannt worden :

1. Zum Conducateur 1. Klasse : Hr. Lucien *Hansen*, Conducateur 2. Klasse zu Remich ;

2 zum Conducateur 2. Klasse : Hr. Wilhelm *Biermann*, Conducateur 3. Klasse zu Wilz ;

3 zum Conducateur 3. Klasse : Hr. Adolph *Majeres*, Hilfsconducateur zu Luxemburg.

Luxemburg, den 28. Oktober 1904.

*Der General-Director der öffentlichen Arbeiten,  
H. Rischard.*

**Bekanntmachung. — Gemeindevorgem.**

Zu seinen Sitzungen vom 9. Juni, 28 Juli und 13. Oktober 1904, hat der Gemeinderath von Hollerich gewisse Abänderungen am Reglement über die Wasserleitung von Hollerich vorgenommen. — Besagte Abänderungen sind vorschriftsmäßig genehmigt und veröffentlicht worden.

Luxemburg, den 26. Oktober 1904.

*Der General-Director des Innern,  
H. Kirpach.*

*Avis. — Association syndicale.*

Conformément à l'art. 10 de la loi du 28 décembre 1883, il sera ouvert du 17 novembre au 4<sup>er</sup> décembre 1904, dans la commune de Rosport, une enquête sur le projet et les statuts d'une association à créer pour l'établissement d'un chemin d'exploitation au lieu dit « Weinberg » à Hinkel.

Le plan de situation, le devis détaillé des travaux, un relevé alphabétique des propriétaires intéressés, ainsi que le projet des statuts de l'association sont déposés au secrétariat communal de Rosport à partir du 17 novembre prochain.

M. *Even*, membre de la Commission d'agriculture à Beaufort, est nommé secrétaire à l'enquête. Il donnera les explications nécessaires aux intéressés, sur le terrain, le 1<sup>er</sup> décembre prochain, de 9 à 11 heures du matin, et recevra les réclamations le même jour, de 2 à 4 heures de relevée, à l'école de Hinkel.

Luxembourg, le 27 octobre 1904.

*Le Ministre d'État, Président  
du Gouvernement,  
EYSCHEN.*

*Avis. — Association syndicale.*

Conformément à l'art. 10 de la loi du 28 décembre 1883, il sera ouvert du 21 novembre au 3 décembre 1904, dans la commune de Rosport, une enquête sur le projet et les statuts d'une association à créer pour l'établissement d'un drainage au lieu dit « In der obersten Wies » à Steinheim.

Le plan de situation, le devis détaillé des travaux, un relevé alphabétique des propriétaires intéressés, ainsi que le projet des statuts de l'association sont déposés au secrétariat communal de Rosport à partir du 21 novembre prochain.

M. *Even*, membre de la Commission d'agriculture à Beaufort, est nommé commissaire à l'enquête. Il donnera les explications nécessaires aux intéressés, sur le terrain, le 5 décembre

**Bekanntmachung — Syndikatsgenossenschaft.**

Gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 28. Dezember 1883 wird vom 17. November auf den 1. Dezember 1904, in der Gemeinde Rosport eine Untersuchung abgehalten über das Projekt und die Statuten einer zu bildenden Genossenschaft für Anlage eines Feldweges, Ort genannt „Weinberg“ zu Hinkel.

Der Situationsplan, der Kostenaufschlag, ein alphabetisches Verzeichnis der beteiligten Eigentümer, sowie das Projekt des Genossenschaftsaktes sind auf dem Gemeindefretariat von Rosport vom 17. November k. ab hinterlegt.

Hr. *Even*, Mitglied der Ackerbaukommission zu Befort, ist zum Untersuchungskommissar ernannt. Die nötigen Erklärungen wird er den Interessenten am 1. Dezember k., von 9—11 Uhr Morgens, an Ort und Stelle geben und am selben Tage, von 2—4 Uhr Nachmittags, etwaige Einsprüche im Schulsaale zu Hinkel entgegennehmen.

Luzemburg, den 27. Oktober 1904.

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
*Eyschen.*

**Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaft.**

Gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 28. Dezember 1883 wird vom 21. November auf den 5. Dezember k. in der Gemeinde Rosport eine Untersuchung abgehalten über das Projekt und die Statuten einer zu bildenden Genossenschaft für Anlage einer Drainage, Ort genannt „In der obersten Wies“ zu Steinheim.

Der Situationsplan, der Kostenaufschlag, ein alphabetisches Verzeichnis der beteiligten Eigentümer sowie das Projekt des Genossenschaftsaktes sind auf dem Gemeindefretariat von Rosport vom 21. November k. ab, hinterlegt.

Hr. *Even*, Mitglied der Ackerbau-Commission zu Befort, ist zum Untersuchungskommissar ernannt. Die nötigen Erklärungen wird er den Interessenten am 5. Dezember k. von 9—11 Uhr

prochain, de 9 à 11 heures du matin, et recevra les réclamations le même jour, de 2 à 4 heures de relevée, à l'école de Steinheim.

Luxembourg, le 27 octobre 1904.

*Le Ministre d'État,  
Président du Gouvernement,  
EYSCHEN.*

*Avis. — Association syndicale.*

Conformément à l'art. 10 de la loi du 28 décembre 1883, il sera ouvert du 10 au 24 novembre 1904, dans la commune de Septfontaines, une enquête sur le projet et les statuts d'une association à créer pour l'établissement de chemins d'exploitation à Roodt.

Le plan de situation, le devis détaillé des travaux, un relevé alphabétique des propriétaires intéressés, ainsi que le projet des statuts de l'association sont déposés au secrétariat communal de Septfontaines, à partir du 10 novembre prochain.

M. *Risch*, membre de la Commission d'agriculture à Cap, est nommé commissaire à l'enquête. Il donnera les explications nécessaires aux intéressés, sur le terrain, le 24 novembre prochain, de 9 à 11 heures du matin, et recevra les réclamations le même jour, de 2 à 4 heures de relevée, à l'école de Roodt.

Luxembourg, le 26 octobre 1904.

*Le Ministre d'État, Président  
du Gouvernement,  
EYSCHEN.*

*Avis. — Titres au porteur.*

Suivant exploit de l'huissier *Weitzel* de Luxembourg, en date du 17 octobre courant, il a été fait opposition au paiement du coupon n° 36, payable le 31 décembre 1904, des actions au porteur de la société en commandite des forges d'Eich, établie à Eich sous la raison sociale de « Le Gallais-Metz & C<sup>e</sup> », nos 2240, 2241, 2242, 2385, 4901, 4902, 4903, 4904, 4905, 4906, 4907, 4908 et 4909, d'une valeur nominale de fr. 1000 chacune.

L'opposant prétend que les coupons dont s'agit ont été perdus.

Le présent avis est inséré au *Mémorial* en exécution de l'art. 4 de la loi du 16 mai 1904, concernant la perte des titres au porteur.

Luxembourg, le 26 octobre 1904.

Morgens, an Ort und Stelle geben und am selben Tage, von 2—4 Uhr Nachmittags, etwaige Einsprüche im Schulsaale zu Steinheim entgegennehmen.

Luxemburg, den 27. Oktober 1904.

*Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
E y s c h e n.*

**Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaft.**

Gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 28. Dezember 1883 wird vom 10. auf den 24. November k., in der Gemeinde Simmern eine Untersuchung abgehalten über das Projekt und die Statuten einer zu bildenden Genossenschaft für Anlage von Feldwegen zu Roodt.

Der Situationsplan, der Kostenaufschlag, ein alphabetisches Verzeichnis der beteiligten Eigentümer, sowie das Projekt des Genossenschaftsactes sind auf dem Gemeindefretariate von Simmern vom 10. November k. ab, hinterlegt.

Hr. *Risch*, Mitglied der Ackerbau-Commission zu Cap, ist zum Untersuchungscommissar ernannt. Die nothigen Erklärungen wird er den Interessenten am 24. November k., von 9—11 Uhr Morgens, an Ort und Stelle geben, und am selben Tage, von 2—4 Uhr Nachmittags, etwaige Einsprüche im Schulsaale zu Roodt entgegennehmen.

Luxemburg, den 26. Oktober 1904.

*Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
E y s c h e n.*



Titres amortis dont le remboursement n'a pas été réclamé (octobre 1904)

<i>Actions anciennes (remboursables à 500 frs.)</i>		<i>Actions privilégiées (remboursables à 150 frs.)</i>	
Années des tirages.	Années des tirages	Années des tirages	Années des tirages
1902 : 1,475 . . . . . 1	1903 : 43,782 . . . . . 1		
1903 : 3,742 . . . . . 1	1903 : 43,785 à 43,786 . . . . . 2		
1903 : 5,232 à 5,236 . . . . . 5	1903 : 43,798 . . . . . 1	1903 : 251 . . . . . 1	
1902 : 7,309 à 7,310 . . . . . 2	1903 : 45,772 à 45,775 . . . . . 4		
1900 : 14,401 à 14,409 . . . . . 9	1903 : 46,609 . . . . . 1		
1903 : 28,001 . . . . . 1	1903 : 48,141 . . . . . 1		
1903 : 28,011 . . . . . 1	1903 : 48,151 . . . . . 1		
1873 : 34,339 à 34,340 . . . . . 2	1903 : 48,153 à 48,154 . . . . . 2		
1901 : 41,685 . . . . . 1			

Les actions privilégiées doivent être munies du coupon de l'année qui suit celle du tirage et des coupons des exercices postérieurs.

Les actions anciennes doivent être munies du coupon qui porte l'échéance de l'année qui suit celle du tirage et des coupons des échéances postérieures.

Le montant de ceux de ces coupons qui ne seront pas représentés sera déduit du prix du remboursement

<i>Obligations 3 % (remboursables à 500 frs. moins l'impôt).</i>		
Années des tirages.	Années des tirages.	Années des tirages.
1903 : 4,176 . . . . . 1	1903 : 44,425 . . . . . 1	1903 : 66,886 . . . . . 1
1902 : 5,542 . . . . . 1	1903 : 47,142 . . . . . 1	1900 : 73,747 . . . . . 1
1903 : 9,604 . . . . . 1	1901 : 49,004 . . . . . 1	1901 : 73,752 . . . . . 1
1903 : 9,608 . . . . . 1	1903 : 49,496 . . . . . 1	1903 : 74,912 à 74,913 . . . . . 2
1903 : 10,824 . . . . . 1	1903 : 49,500 . . . . . 1	1903 : 81,014 à 81,020 . . . . . 7
1903 : 10,826 . . . . . 1	1902 : 50,002 à 50,003 . . . . . 2	1903 : 95,095 à 95,096 . . . . . 2
1886 : 18,330 . . . . . 1	1899 : 53,175 . . . . . 1	1902 : 95,821 à 95,830 . . . . . 10
1893 : 21,080 . . . . . 1	1902 : 55,239 à 55,240 . . . . . 2	1903 : 99,671 à 99,680 . . . . . 10
1903 : 22,292 à 22,293 . . . . . 2	1893 : 55,388 à 55,390 . . . . . 3	1903 : 101,452 à 101,453 . . . . . 4
1903 : 22,296 . . . . . 1	1903 : 56,388 . . . . . 1	1903 : 107,027 . . . . . 1
1903 : 25,222 . . . . . 1	1902 : 59,678 . . . . . 1	1902 : 109,228 à 109,229 . . . . . 2
1903 : 26,154 . . . . . 1	1903 : 59,927 . . . . . 1	1903 : 122,201 . . . . . 1
1903 : 26,157 . . . . . 1	1903 : 59,929 . . . . . 1	1903 : 128,536 . . . . . 1
1887 : 34,158 . . . . . 1	1903 : 60,151 à 60,152 . . . . . 2	1903 : 135,023 à 135,037 . . . . . 15
1903 : 33,006 . . . . . 1	1903 : 64,580 . . . . . 1	1903 : 139,731 . . . . . 1
1903 : 40,822 à 40,823 . . . . . 2	1902 : 66,807 à 66,808 . . . . . 2	1903 : 144,857 . . . . . 1

Les obligations doivent être munies du coupon échéant le 1<sup>er</sup> mai de l'année qui suit celle du tirage et des coupons des échéances postérieures. — Le montant de ceux de ces coupons qui ne seront pas représentés sera déduit du prix du remboursement.

Titres frappés d'opposition.

<i>Action anciennes.</i>	<i>Obligations 5 %.</i>	<i>Obligations 3 %.</i>
13,092 à 13,093 . . . . . 2	44,141 . . . . . 1	1,543 à 1,544 . . . . . 2
13,774 à 13,775 . . . . . 2	23,524 à 23,528 . . . . . 5	2,814 . . . . . 1
19,705 . . . . . 1	26,775 à 26,776 . . . . . 2	36,228 . . . . . 1
		45,058 . . . . . 1
		49,097 . . . . . 1
		53,175 . . . . . 1
		53,391 . . . . . 1
		53,867 à 53,877 . . . . . 11
		55,388 à 55,390 . . . . . 3
		72,086 . . . . . 1
		72,641 . . . . . 1
		73,373 à 73,578 . . . . . 6
		73,747 . . . . . 1
		76,301 . . . . . 1
		79,366 à 79,367 . . . . . 2
		120,968 . . . . . 1
		123,097 . . . . . 1
		135,195 . . . . . 1